Preußische Gesetzsammlung

1929 | Ausgegeben zu Berlin, den 7. August 1929 | Nr. 23

Inhalt:

Tag		Seite
25. 7. 29.	Gesetz zur Abänderung des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetze für Jugendwohlfahrt	161
2. 8. 29.	Gesetz über Verlängerung der Geltungsdauer des Artikels 1, I bis III des Gesetzes über die Änderung des Polizeikostengesetzes	161
2. 8. 29.	Polizeikostengesetz	162
	Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen	166
	Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten Erlasse, Urkunden usw.	166

(Nr. 13444.) Gesetz zur Abänderung des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetze für Jugendwohlfahrt. Vom 25. Juli 1929.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

§ 6 des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetze für Jugendwohlfahrt erhält folgende Fassung:

Nach jeder Neuwahl der Vertretung des Selbstverwaltungskörpers, bei dem das Jugendamt errichtet ist, sind sämtliche Mitglieder des Jugendamts gemäß §§ 4 und 5 neu zu bestellen. Bis zur Neubestellung üben die bisher bestellten Mitglieder ihre Tätigkeit weiter aus.

§ 2.

Im § 13 Abs. 2 wird hinter die Worte „der §§ 4" die Zahl „6" eingefügt.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 25. Juli 1929.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Hirtsiefer.

(Nr. 13445.) Gesetz über Verlängerung der Geltungsdauer des Artikels 1, I bis III des Gesetzes über die Änderung des Polizeikostengesetzes. Vom 2. August 1929.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Einziger Artikel.

Die Geltungsdauer des Artikels 1, I bis III des Gesetzes über die Änderung des Polizeikostengesetzes vom 6. November 1924 (Gesetzsamml. S. 727) wird bis zum 31. März 1930 verlängert.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 2. August 1929.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Braun. Zugleich für den Finanzminister: Grzesinski.

(Nr. 13446.) Polizeikostengesetz. Vom 2. August 1929.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Unmittelbare Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung sind sämtliche persönlichen Bezüge (einschließlich der Ruhegehälter, Wartegelder und Versorgungsbezüge) der Polizeibeamten, der bei der Polizei beschäftigten Angestellten und Arbeiter und der Beamten des Nachtwachdienstes, Witwen- und Waisengelder für Hinterbliebene dieser Beamten, Tagegelder, Reise- und Umzugskosten, Wohnungs- und Notstandsbeihilfen, Unterstützungen, Ausgaben auf Grund der Reichsversicherungsgesetzgebung, aus Haftpflichtfällen, zur Beschaffung, Anmietung und Unterhaltung aller Liegenschaften, die polizeilichen Zwecken dienen, einschließlich der Einrichtungsgegenstände, Kosten für Verpflegung, Bekleidung, Ausrüstung und ärztliche Behandlung, Bildung, Fürsorge, Unterricht und Leibesübung, für Geschäftsbedürfnisse, Polizeigefängniskosten, Kosten der örtlichen Schlachtvieh- und Fleischbeschau sowie alle sonstigen Ausgaben, welche entstehen, um die Polizeibehörde zum Erlaß ihrer Anordnungen instand zu setzen, und die Kosten der Anordnungen selbst.

(2) Mittelbare Polizeikosten der örtlichen Polizeiverwaltung sind solche, die infolge der Verwaltungstätigkeit der Polizei zur Herstellung polizeimäßiger Zustände in der Außenwelt entstehen.

§ 2.

(1) Die unmittelbaren und mittelbaren Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung werden von den Gemeinden und den Gemeindeverbänden, welche einen Ortspolizeibezirk bilden, getragen; ihnen fallen auch die Einnahmen aus der örtlichen Polizeiverwaltung zu.

(2) Soweit in Gemeinden und Gemeindeverbänden die örtliche Polizeiverwaltung von einer staatlichen Behörde geführt wird oder sich daselbst staatliche Einrichtungen für Aufgaben der örtlichen Polizeiverwaltungen, insbesondere staatliche Polizeibereitschaften und Kommandos oder einzelne staatliche Polizeibeamte befinden, bestreitet der Staat die durch die staatliche Verwaltung und die Verwendung staatlicher Beamter entstehenden unmittelbaren Polizeikosten. Er erhebt alle Einnahmen, die aus den von ihm zu erledigenden polizeilichen Aufgaben entstehen.

(3) Die Kosten für die Einrichtung und Unterhaltung von Richtungsschildern (Wegweisern), Gefahrentafeln, von polizeilichen Gebots- und Verbotstafeln, der Bezeichnung von Straßen verschiedener Ordnung, von Einbahnstraßen, Parkplätzen und Übergangswegen, der Signaleinrichtungen und Verkehrstürme einschließlich der Stromkosten für den Betrieb der Verkehrssignale, sowie die Kosten aller derartigen im Interesse der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs erforderlichen Einrichtungen, Anlagen und baulichen Maßnahmen trägt der Wegeunterhaltungspflichtige. Alle derartigen Einrichtungen sind dem Wegeunterhaltungspflichtigen, soweit sie nicht schon bisher in seinem Eigentume standen, unentgeltlich zu überlassen. Art, Umfang und technische Ausgestaltung der Einrichtungen richten sich nach den Anforderungen der Verkehrspolizeibehörde nach einheitlich vom Minister des Innern zu erlassenden Vorschriften.

§ 3.

(1) Zu den dem Staate gemäß § 2 Abs. 2 zur Last fallenden Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung leisten die Gemeinden, in denen die örtliche Polizeiverwaltung von einer staatlichen Behörde geführt wird, einen Beitrag. Als örtliche Polizeiverwaltung, jedoch nicht als staatliche Behörde im Sinne dieses Gesetzes, ist der Landrat in der Provinz Hannover und der Distriktskommissar in der Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen, als Ortspolizeibezirk im Sinne des § 4 dieses Gesetzes ist in beiden Landesteilen die Gemeinde anzusehen.

(2) Für das Rechnungsjahr 1930 sind 48 Millionen *RM* als Beitrag zu zahlen. Für die folgenden Rechnungsjahre ändert sich der Beitrag in demselben Verhältnis, in dem die um die Isteinnahmen verminderten Istausgaben des Staates für die Polizei im jeweils vorangegangenen Rechnungsjahre zu denen für das Rechnungsjahr 1927 stehen. Die Höhe wird jeweils durch die Minister des Innern und der Finanzen endgültig festgesetzt. Hierbei sind die Einnahmen und Ausgaben der Polizei in dem Verhältnisse der Gesamtzahl des Etats der Polizeibeamten zu dem der Landjägereibeamten zu kürzen. Von der Gesamtzahl der Landjägereibeamten sind jedoch die in verstaatlichten Polizeibezirken stationierten Landjägereibeamten abzurechnen.

(3) Der Beitrag wird auf die beteiligten Gemeinden zur Hälfte nach der Bevölkerungszahl im Sinne der für die Verteilung der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer auf die Gemeinden maßgebenden Bestimmungen des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetze, zur Hälfte nach Maßgabe der Beträge verteilt, die ihnen nach dem Stande des 31. März aus dem reinen Gemeindeanteil an Einkommen- und Körperschaftssteuer nach den reichsrechtlichen Rechnungsanteilen für das vorangegangene Rechnungsjahr rechnerisch zugeflossen wären, soweit diese Rechnungsanteile den Berechnungen für die landesrechtliche Verteilung der Einkommen- und Körperschaftssteuer zugrunde gelegt worden sind. Der Beitrag ist in vierteljährlichen Raten im voraus zu entrichten.

(4) Soweit die örtliche Polizeiverwaltung nur für Teile eines Gemeindebezirkes von einer staatlichen Behörde geführt wird, ist der auf die Gemeinde entfallende Beitrag nur nach der Bevölkerungszahl (Abs. 3) des verstaatlichten Gemeindeteils und nach den im Verhältnisse der Gesamtbevölkerungszahl (Abs. 3) zu der Bevölkerungszahl (Abs. 3) des verstaatlichten Gemeindeteils gekürzten Reichseinkommen- und Körperschaftssteuerbeträgen (Abs. 3) zu berechnen.

§ 4.

(1) Die Kosten der Ausführung eines ihr von der polizeilichen Aufsichtsbehörde erteilten polizeilichen Auftrags trägt die örtliche Polizeiverwaltung.

(2) Bei vorübergehender Verwendung von Polizeibeamten in einem anderen Ortspolizeibezirke sind alle aus dieser Verwendung entstehenden Mehrkosten als Polizeikosten desjenigen örtlichen Polizeibezirkes anzusehen, in dem die Beamten Verwendung finden. Vorstehende Bestimmung findet keine Anwendung auf die Verwendung von Landjägereibeamten innerhalb der Landgemeinden desjenigen Landkreises, dem die Beamten zugeteilt sind.

(3) Dient der Zweck eines von der polizeilichen Aufsichtsbehörde erteilten polizeilichen Auftrags (Abs. 1) oder der vorübergehenden Verwendung von Polizeibeamten in einem anderen Ortspolizeibezirk (Abs. 2) seiner Art nach überwiegend der Aufrechterhaltung der Staatssicherheit oder der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung eines über den Bereich einer örtlichen Polizeiverwaltung hinausgehenden Gebiets, so sind die Mehrkosten dieses Auftrags oder dieser auswärtigen Verwendung auf Antrag der betreffenden örtlichen Polizeiverwaltung auf die Staatskasse zu übernehmen.

(4) Werden Polizeibeamte zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben vorübergehend in einer Ortschaft untergebracht, in der keine staatliche Unterkunft vorhanden ist oder die vorhandene nicht ausreicht, so hat die Gemeinde ihnen gegen Entschädigung Unterkunft zu gewähren.

(5) Den zur Probedienstleistung in der Gemeindepolizei abgeordneten Schutzpolizeibeamten sind Dienstbezüge in der Höhe zu gewähren, wie sie den in andere Dienstzweige der staatlichen Polizei übernommenen kündbaren Schutzpolizeibeamten zustehen. Die Gemeinde hat diesen

Beamten ferner für die Dauer des Probedienstes die Wohnungsbeihilfe und im Falle ihrer endgültigen Anstellung im Gemeindedienste die Umzugskosten, beide Bezüge in der Höhe zu gewähren, wie sie gleichbesoldeten Staatsbeamten zustehen.

§ 5.

Gemeinden und Gemeindeverbände, in denen die örtliche Polizeiverwaltung einer staatlichen Behörde oder einem Staatsbeamten übertragen worden ist oder wird, sind verpflichtet, die Grundstücke, Gebäude, Gebäudeteile, Einrichtungen und Geräte, die schon zuvor den Zwecken der örtlichen Polizeiverwaltung gedient haben, auf Anfordern dem Staate gegen angemessene Entschädigung nach Bedarf zur Verfügung zu stellen. Die Überlassung der vorhandenen Akten und Karteien geschieht unentgeltlich. Die Gemeinden bleiben ferner verpflichtet, die in ihrem Eigentume stehenden Grundstücke, Gebäude, Gebäudeteile, Einrichtungen und Geräte, die bereits beim Inkrafttreten des Polizeikostengesetzes vom 3. Juni 1908 (Gesetzsamml. S. 149) den Zwecken der staatlichen Ortspolizeiverwaltung unentgeltlich dienten, auch ferner für die Dauer des Bedarfs der staatlichen Ortspolizeibehörde für diese Zwecke unentgeltlich zu belassen.

§ 6.

Die bestehenden Verträge über die Hergabe von Grundstücken usw. (§ 5) zur Benutzung für die staatlichen Ortspolizeiverwaltungen werden durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

§69: 55
1936 S. 95

§ 7.

Alle geldlichen Ansprüche aus diesem Gesetz erlöschen, wenn sie nicht innerhalb zweier Jahre, nachdem die den Anspruch begründenden Tatsachen dem Anspruchsberechtigten bekannt geworden sind, gegenüber dem Verpflichteten schriftlich geltend gemacht werden.

§ 8.

(1) Der Regierungspräsident entscheidet:

1. bei Streitigkeiten aus den §§ 1, 2, 4 und 5;
2. über die Unterverteilung in den Fällen des § 4 Abs. 1 und 2;
3. über die Übernahme von Kosten auf die Staatskasse, § 4 Abs. 3.

Für Berlin tritt an die Stelle des Regierungspräsidenten der Oberpräsident. Gehören die Parteien oder Streitgenossen mehreren Regierungsbezirken derselben Provinz an, so bestimmt der Oberpräsident, andernfalls der Minister des Innern, den für die Entscheidung zuständigen Regierungs- bzw. Oberpräsidenten.

(2) Gegen die Entscheidung des Regierungspräsidenten ist binnen einer Ausschlußfrist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Bezirksausschuß und gegen dessen Entscheidung binnen einer Ausschlußfrist von zwei Wochen die Revision an das Oberverwaltungsgericht gegeben. Die Revision kann nur darauf gestützt werden,

a) daß die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechtes beruhe,

b) daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

(3) Die Zulässigkeit der Revision ist durch einen 1000 *RM* übersteigenden Beschwerdegegenstand bedingt.

(4) Gegen die Entscheidung des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg und von Berlin im Falle des Abs. 1 Satz 2 ist innerhalb einer Ausschlußfrist von zwei Wochen die Klage beim Oberverwaltungsgerichte gegeben; die Zulässigkeit der Klage ist durch einen 1000 *RM* übersteigenden Beschwerdegegenstand bedingt.

(5) Die vom Regierungspräsidenten über die Einrichtungen und Maßnahmen, welche die örtliche Polizeiverwaltung erfordert, erlassenen Vorschriften und Anordnungen unterliegen nicht den Rechtsmitteln des Abs. 2.

(6) Gegen die Verfügungen der Verkehrspolizeibehörde auf Grund des § 2 Abs. 3 sind die allgemeinen Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen gegeben mit der Maßgabe, daß gegen die Verfügung eines staatlichen Polizeiverwalters stets die Beschwerde an den Regierungspräsidenten (gegen die des Polizeipräsidenten in Berlin an den Oberpräsidenten) oder die Klage beim Bezirksausschusse stattfindet.

(7) Erachtet der in Anspruch Genommene zu der ihm angesonnenen Leistung aus Gründen des öffentlichen Rechtes statt seiner einen anderen für verpflichtet, so ist das Rechtsmittel zugleich gegen diesen zu richten.

§ 9.

(1) Aus dem Anteile, der gemäß den Vorschriften des § 11 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz auf die Gesamtheit der Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern entfällt, erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände für jeden von der Aufsichtsbehörde bestätigten, überwiegend mit polizeilichen Diensten beschäftigten kommunalen Polizeivollzugsbeamten vorweg einen Ausgleichsbetrag von 1000 *RM* im Rechnungsjahre 1930, von 2000 *RM* im Rechnungsjahre 1931 und von 3000 *RM* vom Rechnungsjahre 1932 an.

(2) Die hierfür erforderliche Gesamtsumme wird auf die Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern nach demselben Maßstab umgelegt wie die zweite Hälfte des Gesamtbeitrags der Gemeinden mit staatlicher Polizei zu den Kosten dieser Polizei (vgl. § 3 Abs. 3).

§ 10.

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1930 in Kraft. Mit demselben Zeitpunkte treten das Polizeikostengesetz vom 3. Juni 1908 (Gesetzsamml. S. 149), das Gesetz über die Änderung des Polizeikostengesetzes vom 6. November 1924 (Gesetzsamml. S. 727), § 7 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Übertretungen, vom 23. April 1883 (Gesetzsamml. S. 65), ferner alle bisherigen Bestimmungen über Verteilung der Polizeikosten, Zuschüsse und Beihilfen zu den Polizeikosten und über Einnahmen aus der Polizeiverwaltung sowie alle auf diesem Gebiete bestehenden örtlichen oder für Teile des Staatsgebiets geltenden Sonderbestimmungen außer Kraft. Die Vorschriften des § 7 Abs. 1 und 2 des Gesetzes, betreffend den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Übertretungen, vom 23. April 1883 (Gesetzsamml. S. 65) bleiben unberührt.

(2) Soweit jedoch in der Rheinprovinz bisher die von den staatlichen Polizeibehörden festgesetzten Polizeistrafen den Gemeinden zugeflossen sind, erhalten die Gemeinden weiterhin im ersten Jahre des Inkrafttretens dieses Gesetzes zwei Drittel und im zweiten Jahre des Inkrafttretens noch ein Drittel dieser Strafgelder.

§ 11.

Die Minister des Innern und der Finanzen sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 2. August 1929.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Zugleich für den Finanzminister:
Braun. Grzesinski.

—Zugleich für den Finanzminister:

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen

(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).

1. Im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 156 für 1929 ist eine viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 28. Juni 1929 über das Desinfektionsverfahren bei Viehseuchen verkündet, die am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft getreten ist.

Berlin, den 13. Juli 1929.

Preußisches Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

2. Im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 171 vom 25. Juli 1929 ist eine Bekanntmachung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 22. Juli 1929 über Änderung der Satzung der Landwirtschaftskammer für den Regierungsbezirk Wiesbaden veröffentlicht, die am 26. Juli 1929 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 30. Juli 1929.

Preußisches Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 29. April 1929
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Preußische Elektrizitäts-Aktiengesellschaft in Berlin für den Bau der Teilstrecken Hannover-Herford zweier 220 000 Volt-Doppelleitungen
durch die Amtsblätter der Regierung in Hannover Nr. 25 S. 117, ausgegeben am 22. Juni 1929, der Regierung in Minden Nr. 26 S. 93, ausgegeben am 29. Juni 1929, der Regierung in Lüneburg Nr. 27 S. 127, ausgegeben am 6. Juli 1929, und der Regierung in Kassel Nr. 25 S. 155, ausgegeben am 22. Juni 1929;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 18. Mai 1929
über die Genehmigung der Satzungsänderung der Pommerschen Stadtschaft
durch das Amtsblatt der Regierung in Stettin Nr. 26 S. 117, ausgegeben am 29. Juni 1929;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 6. Juni 1929
über die Genehmigung der Beschlüsse des 29. Generallandtags der Schlesischen Landschaft vom 5. und 6. Februar 1929
durch das Amtsblatt der Regierung in Breslau Nr. 27, Sonderbeilage, ausgegeben am 6. Juli 1929;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 11. Juni 1929
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Rondorf für den Bau einer Uferschutzmauer in der Ortschaft Weiß
durch das Amtsblatt der Regierung in Köln Nr. 26 S. 110, ausgegeben am 29. Juni 1929;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 14. Juni 1929
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Essen (Ruhr), für den Bau einer elektrischen Zuleitung zu der Schiefergrube Paul in Oberkirn
durch das Amtsblatt der Regierung in Trier Nr. 26 S. 67, ausgegeben am 29. Juni 1929;

6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 18. Juni 1929
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Kommunale Elektrizitäts-Lieferungs-gesellschaft, Aktiengesellschaft in Sagan, für Anlagen zur Leitung und Verteilung des elektrischen Stromes in den Kreisen Rothenburg O. L. und Görlitz
   durch das Amtsblatt der Regierung in Liegnitz Nr. 28 S. 154, ausgegeben am 13. Juli 1929;

7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 20. Juni 1929
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Preußische Elektrizitäts-Aktiengesellschaft in Berlin für eine 20 000 Volt-Leitung von Borken nach Kirchhain
   durch das Amtsblatt der Regierung in Kassel Nr. 26 S. 159, ausgegeben am 29. Juni 1929;

8. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 25. Juni 1929
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinden St. Mauritz und Handorf für den chausseemäßigen Ausbau einer Straße vom Bahnhofe Sudmühle nach Handorf
   durch das Amtsblatt der Regierung in Münster Nr. 26 S. 108, ausgegeben am 29. Juni 1929;

9. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 28. Juni 1929
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin für den Ausbau des Wasserlaufs der Panke
   durch das Amtsblatt für den Landespolizeibezirk Berlin Nr. 29 S. 211, ausgegeben am 20. Juli 1929;

10. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 2. Juli 1929
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Bad Oeynhausen für die Erweiterung der Brunnenanlagen ihres Wasserwerkes in Rehme
   durch das Amtsblatt der Regierung in Minden Nr. 30 S. 107, ausgegeben am 27. Juli 1929;

11. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 13. Juli 1929
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Luckau N. L. für den Ausbau des Weges Sonnewalde—Schönewalde—Frankena—Kirchhain N. L. als Kunststraße
   durch das Amtsblatt der Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 30 S. 151, ausgegeben am 27. Juli 1929.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Gedruckt von der Preußischen Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.
Verlag: R. von Decker's Verlag (G. Schenck), Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,05 RM. vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlage** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. **Preis** für den achtseitigen Bogen 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.